

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratgesetzes
(SächsNKRg)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	
jährlicher Personalaufwand	15.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	1.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	20.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	2.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
13-0370/19/5-2020/72225

Ihre Nachricht vom
9. September 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/157-II.NKR

Dresden,
10. November 2020



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf soll die Grundlage für die dauerhafte Einrichtung des Bachelorstudiengangs Digitale Verwaltung an der HSF Meißen (Hochschule Meißen und Fortbildungszentrum) geschaffen werden. Zudem erfolgen Anpassungen der Organisationsstruktur, die Einrichtung des neuen Fachbereiches, die Zusammenlegung der Ämter des Kanzlers und des Leiters des Fortbildungszentrums. Der Gesetzestext wird zugleich in geschlechtergerechter Sprache umformuliert.

Im Zuge der Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes soll zudem den Vollzugsbeamten im Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugsdienst ein höheres Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Laut Ressort hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates teilt das Ressort mit, dass ein sehr niedriger einmaliger Erfüllungsaufwand zum Erlass der Satzung zur Schaffung des neuen Fachbereiches entsteht. Für die Ergänzung der Satzung um Regelungen zur angemessenen Repräsentation von Frauen und Männern in Organen oder Gremien der HSF Meißen wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 20 Arbeitsstunden in der LG 2.2 und 10 Arbeitsstunden in der LG 2.1 veranschlagt. Diese Schätzung beruht auf der Prämisse, dass in jedem der künftig fünf Fachbereiche im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates ein diesbezüglicher Tagesordnungspunkt erörtert und ggf. beschlossen wird, bevor eine Senatsbefassung erfolgt.

Ferner entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Durchführung der Erstwahl in dem neu eingerichteten Fachbereich in Höhe von rund 50 Arbeitsstunden für die LG 2.2 sowie 10 Arbeitsstunden für die LG 2.1. Diese Schätzung beruht auf der Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach § 1 FHMeißen-GO. Die Durchführung

der Wahl erfordert Beschlussfassungen zu den jeweiligen Schritten des Wahlverfahren in mehreren Sitzungen. Für ggf. erforderliche Nachwahlen in durch Personalabgänge betroffenen Fachbereichen würde ein einmaliger Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe anfallen. Für die dann turnusmäßig erfolgenden Neuwahlen entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in zweijährigem Rhythmus. Auch diese Erfüllungsaufwände sind niedrig, weil der Wahlvorstand nach § 1 FHMeißen-GO für alle in den Fachbereichen anstehenden Wahlen einheitlich besetzt werden kann und demzufolge Beschlüsse ohne zusätzlichen Aufwand treffen kann.

Durch die Zusammenlegung der Ämter von Kanzler und Leiter des Fortbildungszentrums entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand. Die beiden Ämter werden seit 2019 bereits in Personalunion ausgeübt, das Gesetz zeichnet dort lediglich die bestehende Praxis nach.

Im Hinblick auf das zusätzliche Senatsmitglied aus dem Fortbildungszentrum nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Wahl. Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 4 wird verwiesen. Im Übrigen besteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut. Nach aktueller Rechtslage entsendet das Fortbildungszentrum zwei Bedienstete – den Leiter und eine weitere Person – in den Senat, auch künftig werden es zwei Bedienstete sein. Der Senatssitz und die damit verbundenen Aufgaben des Leiters des Fortbildungszentrums fallen dem Kanzler zu, der aber bereits jetzt kraft Amtes Mitglied des Senats ist.

Für die turnusmäßige Neuwahl von zwei statt einem Mitglied aus dem Fortbildungszentrum gemäß § 13 Abs. 2 entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil die mit der Wahldurchführung verbundenen Aufgaben nach §§ 4 bis 10 FHMeißen-GO unabhängig von der Zahl der zu wählenden Personen sind.

Zusätzlich zum oben bereits dargelegten einmaligen Erfüllungsaufwand für die erstmalige Wahl in dem neu einzurichtenden Fachbereich entsteht gemäß §§ 15 und 16 ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Neuwahl von Mitgliedern des Fachbereichsrats (Fachhochschullehrkräfte und Studierende) alle zwei Jahre. Die Fachbereichsleitung wird nicht gewählt, sondern auf Vorschlag des Fachbereichsrates für fünf Jahre vom SMI bestellt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHMeißenG-E). Durch die

entsprechende Beschlussfassung des Fachbereichsrates entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Ein Fachbereichsrat besteht u.a. aus allen Lehrkräften, die dem Fachbereich zugeordnet sind. Für die Fachhochschullehrkräfte entsteht damit kein zusätzlicher Aufwand gegenüber ihrer bisherigen Mitgliedschaft in dem Fachbereichsrat, dem sie in ihrer aktuellen Verwendung zugeordnet sind. Zusätzlicher Aufwand ergibt sich demnach nur für die Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 FHMeißenG-E. Der Fachbereichsrat tagt im Fachbereich Allgemeine Verwaltung aktuell anlassbezogen rund sechsmal im Jahr, eine Sitzung dauert durchschnittlich drei Stunden. Diese Zahlen lassen sich im Wesentlichen übertragen – eventuell wird es insbesondere in der Anlaufphase zwar einen höheren Bedarf an Sitzungsterminen geben, andererseits dürfte sich der zeitliche Aufwand wegen der sehr viel geringeren Zahl an Teilnehmenden an der Sitzung reduzieren. Insofern kann von einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von jeweils rund 40 Stunden in der LG 2.2 (Lehrbeauftragte) und in der LG 2.1 (Studierende) ausgegangen werden.

Der Senat der HSF Meißen tagt üblicherweise einmal im Quartal. Bei einer durchschnittlichen Dauer von sechs Stunden ergibt sich ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die neu hinzukommenden Mitglieder von rund 50 Stunden in der LG 2.2 und 25 Stunden in der LG 2.1.

Die Erarbeitung von Prüfungs-, Zulassungs- und Studienordnung ist bereits erfolgt bzw. läuft aktuell aufgrund der Einrichtung des Studiengangs. Die Einrichtung des Fachbereichs führt in dieser Hinsicht nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Nach dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Änderung der FHMeißen-GO zur Verankerung der bestehenden Fachbereiche und Schaffung des neuen Fachbereiches, welche vom Rektorat zu erstellen und vom Senat zu beschließen ist. Im Übrigen ist die FHMeißen-GO um Regelungen zur angemessenen Repräsentation von Frauen und Männern in Organen oder Gremien der HSF Meißen zu ergänzen (§ 10 Absatz 3 FHMeißenG-E). Hierfür wird zunächst in jedem der künftig fünf Fachbereiche im Fachbereichsrat eine Befassung erfolgen, bevor dann eine Senatsbefassung erfolgt. Die Satzung tritt in Kraft, nachdem das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ihr Einvernehmen erklärt haben. Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 20 Arbeitsstunden in der LG 2.2 (Personalkostensatz je Arbeitsstunde 84,52 Euro gemäß VwV Kostenfestlegung) und 10 Arbeitsstunden in der LG 2.1 (Personalkostensatz je Arbeitsstunde 59,49 Euro). Dies führt zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 2.285 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 236 Euro (30 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Ferner entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Durchführung der Erstwahl zum Fachbereichsrat nach § 2 Absatz 4 FHMeißenG-E in dem neu eingerichteten Fachbereich Digitale Verwaltung in Höhe von rund 50 Arbeitsstunden für die LG 2.2 sowie 10 Arbeitsstunden für die LG 2.1. Dies führt zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 4.821 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 472 Euro (60 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Für die dann turnusmäßig alle zwei Jahre erfolgenden Neuwahlen zum Fachbereichsrat Digitale Verwaltung entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.205 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 118 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht den Vertretern der Lehrbeauftragten und den Vertretern der Studierenden im neuen Fachbereichsrat Digitale Verwaltung in Höhe von jeweils rund 40 Stunden in der LG 2.2 (Lehrbeauftragte) und in der LG 2.1 (Studierende). Mithin entsteht jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.760 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 630 Euro.

Ferner entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Durchführung der Wahl eines zusätzlichen Bediensteten des Fortbildungszentrums zum Senat nach § 13 Absatz 1 Nummer 7 FHMeißenG-E in Höhe von rund 50 Arbeitsstunden für die LG 2.2 sowie 10 Arbeitsstunden für die LG 2.1. Dies führt zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 4.821 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 472 Euro (60 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Erstwahlen einer Fachhochschullehrkraft und eines Studentischen Mitgliedes des Fachbereichs Digitale Verwaltung zum Senat nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 8 FHMeißenG-E in Höhe von rund 50 Arbeitsstunden für die LG 2.2 sowie 10 Arbeitsstunden für die LG 2.1. Dies führt zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 4.821 Euro und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 472 Euro.

Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Nachwahl zum Senat in durch Personalabgänge betroffenen anderen Fachbereichen entsteht zudem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.821 Euro und ein einmaligen Sachaufwand in Höhe von 472 Euro.

Zudem entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für die turnusmäßige Neuwahl (alle zwei Jahre) einer Fachhochschullehrkraft und eines Studentischen Mitgliedes des Fachbereichs Digitale Verwaltung zum Senat. Dies führt zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 1.205 Euro und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 118 Euro.

Der Senat der HSF Meißen tagt üblicherweise einmal im Quartal. Bei einer durchschnittlichen Dauer von sechs Stunden ergibt sich ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die neu hinzukommenden Mitglieder (Fachbereichsleiter, eine

Fachhochschullehrkraft sowie ein studentisches Mitglied des Fachbereichs Digitale Verwaltung) von rund 50 Stunden in der LG 2.2 und 25 Stunden in der LG 2.1. Dies entspricht einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 5.713 Euro und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 590 Euro.

2.4.2.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

gez.
Czupalla
Vorsitzender und Berichterstatter